

## Tipp des Monats März 2014



### Finanzieller Schaden durch überdimensionierte Wasserzähler



Immer häufiger hört man in den Medien, dass örtliche Wasserversorger in Einfamilien- und Mietshäusern auf Kosten der Eigentümer und/oder Mieter zu große Wasserzähler einbauen, d.h. Zähler, die auf einen im Vergleich zur Anzahl der Hausbewohner unvernünftig hohen Wasserverbrauch ausgelegt sind.

#### Regelgrößen für Wasserzähler

Gemäß des vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) verfassten und inzwischen auch von Gerichten als verbindlich anerkannten technischen Regelwerkes sind folgende Grenzen vorgesehen:

- für bis zu 30 Wohneinheiten dürfen Wasserzähler der Spezifikation Qn 2,5 eingebaut werden, die 2500 bis 6000 l Wasserverbrauch pro Stunde zählen können
- zwischen 30 und 100 Wohneinheiten passen Zähler der Größe Qn 6 (6000 bis 12000 l)
- ab 100 Wohneinheiten ist Größe Qn 10 vorgesehen (12000 bis 20000 l).

Im obigen Bild können Sie links neben dem Pfeil die Zählergröße ablesen.

#### Was ist das Problem mit einem überdimensionierten Wasserzähler?

Ein zu großer Zähler schädigt Eigentümer und Mieter gleich auf zweierlei Art:

1. Die von den Versorgern erhobenen Grundgebühren für Nutz- und Abwasser orientieren sich an der Größe des im Haus installierten Zählers. Je höher der Qn-Wert desto höher die Grundgebühr.
2. Die Bauart der heutzutage standardmäßig verbauten Zähler bedingt bereits einen unvermeidlichen Messfehler. Wenn im Haus ein Hahn aufgedreht oder eine Spülung betätigt wird beginnen sich die kleinen Rädchen im Zähler unmittelbar zu drehen und der Zählerstand sich zu erhöhen. Wird der Hahn wieder zugedreht, stoppen die Rädchen leider nicht ebenso unmittelbar sondern sie drehen sich aufgrund der Trägheit der Masse noch ein gutes Stück weiter. Es wird also noch Verbrauch gezählt, obwohl gar keiner mehr stattfindet. Dies ist bei

allen Zählern dieser Bauart so, aber bei einem überdimensionierten Zähler wird jede zusätzliche Umdrehung als eine größere Wassermenge verrechnet. Auf diese Weise können Verbrauchswerte abgerechnet werden die bis zu 20% über der tatsächlich verbrauchten Wassermenge liegen.

### **Rechtsprechung**

Es sind von Eigentümern und Mietern in dieser Angelegenheit bereits mehrere Musterprozesse gegen die jeweiligen Versorger geführt worden und soweit ich im Rahmen einer kurzen Internet-Recherche feststellen konnte, sind alle Urteile zugunsten der Kläger ausgefallen. Die Versorger wurden auf der Basis des oben erwähnten DVGW Regelwerkes verpflichtet, auf ihre Kosten die Zähler auszuwechseln und auch zu viel gezahlte Gebühren zurückzuerstatten.

### **Fazit**

Es könnte sich also durchaus als nützlich erweisen zu überprüfen, ob in den von Ihnen verwalteten Anlagen korrekt dimensionierte Wasserzähler eingebaut sind.

Herzlichst

Lothar Stückl